

Kurztitel

Liegenschaftsteilungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 3/1930 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997

§/Artikel/Anlage

§ 13

Inkrafttretensdatum

01.01.1998

Außerkrafttretensdatum

31.12.2001

Text**B. Abschreibung geringwertiger Trennstücke.**

§ 13. (1) Sollen ein Trennstück oder mehrere Trennstücke lastenfrem abgeschrieben werden, so kann die Vermessungsbehörde den Antrag auf bürgerliche Durchführung und bei Übertragung des Eigentums auch den Titel des Eigentumserwerbes beurkunden, wenn die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Abschreibung hinsichtlich des Wertes oder des Flächeninhaltes des Trennstückes oder der Trennstücke (Abs. 3 oder 5) offenbar gegeben sind.

(2) Auf Grund dieser Beurkundung und des dem Anmeldebogen angeschlossenen Planes ist, sofern die in den Abs. 3 oder 5 genannten Voraussetzungen vorliegen, die Ab- und Zuschreibung zu bewilligen. Hierzu bedarf es unbeschadet sonstiger Voraussetzungen weder der Vorlegung einer Urkunde noch der Zustimmung oder Aufforderung (§ 4) der Buchberechtigten. Doch sind diese von der Abschreibung zu verständigen.

(3) Die Abschreibung von einem unbelasteten Grundbuchkörper ist zulässig, wenn sich der Wert der bei dem Grundbuchkörper verbleibenden Grundstücke infolge der Abschreibung jedes einzelnen Trennstückes offenbar um nicht mehr als je 16 900 S verringern würde.

(4) Ein Grundbuchkörper, der nur mit Dienstbarkeiten belastet ist, die auf bestimmte räumliche Grenzen beschränkt sind (§ 12 Abs. 2 GBG. 1955) und die sich nicht auf die abzuschreibenden Trennstücke beziehen, wird wie ein unbelasteter Grundbuchkörper behandelt.

(5) Im übrigen ist die Abschreibung von einem belasteten Grundbuchkörper zulässig,

- a) wenn sich der Wert der bei dem Grundbuchkörper verbleibenden Grundstücke infolge der Abschreibung insgesamt offenbar um nicht mehr als 16 900 S verringern würde,
- b) wenn die Summe der Flächeninhalte der Trennstücke ein Hundertstel des Flächeninhaltes des zusammenhängenden Teiles des Grundbuchkörpers nicht übersteigt,
- c) wenn innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren vor der Bewilligung der Abschreibung keine lastenfrem Abschreibung auf Grund dieses Absatzes vorgenommen worden ist und
- d) wenn durch die begehrte Abschreibung die Ausübung einer Grunddienstbarkeit nicht unmöglich gemacht oder behindert würde.